

▪ **Kinderrechte ins Grundgesetz: Positionspapier der BAG Kinderinteressen e.V.**

Mai 2019

Bereits in den Abschließenden Bemerkungen zum 3./4. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschlands zeigte sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes darüber besorgt, dass Kinderrechte noch nicht im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Das Deutsche Institut für Menschenrechte, die National Coalition Deutschland, das Aktionsbündnis Kinderrechte und viele andere Organisationen und Verbände sprechen sich ebenfalls schon lange dafür aus, Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen. Hierfür gibt es gewichtige Gründe:

1. Die bisherige Praxis der Herleitung von Kinderrechten aus den allgemeinen Normen des Grundgesetzes ist unnötig kompliziert und fordert Abstraktions- und Übertragungsfähigkeit. Hieraus folgt ein Umsetzungsmangel der UN-Kinderrechtskonvention in der Auslegung einfachen Rechts.¹ Ein Kindergrundrecht im Grundgesetz eröffnet damit effizientere Wege der Durchsetzung und Anwendung in allen Rechtsgebieten.
2. Kinder haben spezifische Bedürfnisse, die sie von Erwachsenen unterscheiden, und damit auch spezifische Rechte. Die Achtung und Umsetzung dieser Rechte ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss sich in der Konsequenz für jede*n erkennbar aus dem Grundgesetz ergeben.²
3. Der gleichen Überlegung folgend und unter Hinweis auf die festgestellten Umsetzungsmängel muss der oft geäußerte Gedanke zurückgewiesen werden, dass die im Grundgesetz formulierten Grundrechte ausreichend seien, um alle Wirkungsbereiche der UN-Kinderrechtskonvention effektiv abzudecken.

Zwar ist die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz Bestandteil des Koalitionsvertrags zwischen den Regierungsparteien CDU/CSU und SPD. Ein Gesetzesentwurf der Koalition liegt allerdings noch nicht vor.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen – Verein zur Stärkung der Rechte des Kindes auf kommunaler Ebene spricht sich daher dafür aus, die Kinderrechte ohne weitere Verzögerung ins Grundgesetz aufzunehmen. Dazu schließt sich der bundesweit agierende Verein dem Vorschlag zu Positionierung und Formulierung der Kinderrechte im Grundgesetz an,

¹ Hofmann, Rainer und Donath, Philipp: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, 2017, S. 41.

² Maywald, Jörg: Das Kind als Träger eigener Rechte. Plädoyer für die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz. In: Forum Jugendhilfe 4/2014, S. 11-15.

- den das Aktionsbündnis Kinderrechte³ in Kooperation mit der Deutschen Liga für das Kind erarbeitet hat. Es soll ein neuer Artikel 2a GG mit dem folgenden Wortlaut geschaffen werden:

„Artikel 2a

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur bestmöglichen Entfaltung seiner Persönlichkeit.*
- (2) Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes. Sie unterstützt die Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag.*
- (3) Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung in angemessener Weise zu berücksichtigen.*
- (4) Dem Kindeswohl kommt bei allem staatlichen Handeln, das die Rechte und Interessen von Kindern berührt, vorrangige Bedeutung zu.“*

Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle:

info@kinderinteressen.de

www.kinderinterinteressen.de

Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Kinderinteressen e.V.

³ Deutsches Kinderhilfswerk, Deutscher Kinderschutzbund, UNICEF Deutschland